



Amtsblatt

der Samtgemeinde Schüttorf

Nr. 12

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 22.06.2026

Inhalt

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 101 „Neubebauung
an der katholischen Kirche“



Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Neubebauung im Kirchemfeld.

Mit dieser Bekanntmachung ist der o.g. Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen rechtskräftig geworden.

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Neubebauung an der katholischen Kirche“ mit Begründung kann gemäß § 12 BauGB bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Aufstellung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Fehler beim Erlass eines Bebauungsplanes, der nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Schüttorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Schüttorf, den 22.06.2026

Der Stadtdirektor